

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der LORISCO GmbH (Stand März 2026)

§ 1 ALLGEMEINES

Die AGB der LORISCO GmbH (im Folgenden „LORISCO“) regeln jegliche aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag („AÜV“) erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen sowie die Vermittlung von Personal zur Festanstellung durch die Kunden. Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden „Kunde“) gelten auch dann nicht, wenn LORISCO nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

§ 2 INFORMATIONSPFLICHTEN

(1) Der Kunde hat LORISCO vor Überlassungsbeginn jedenfalls in Textform sämtliche Informationen zu erteilen, welche für eine den gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben entsprechende Beschäftigung und Entlohnung der zu überlassenden Mitarbeiter, etwa für die Ermittlung der zulässigen Höchstüberlassungsdauer gemäß § 1b AÜG und die Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes aus § 8 AÜG, erforderlich sind.

Insbesondere ist LORISCO vor Überlassungsbeginn vollständig und wahrheitsgetreu über sämtliche im Kundenbetrieb anwendbaren Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und deren Inhalte, dessen Branchenzugehörigkeit sowie sämtliche Vorbeschäftigungen des Mitarbeiters beim Kunden oder bei einem mit dem Kunden i. S. v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen Auskunft zu erteilen.

(2) Hinsichtlich etwaiger Vorbeschäftigungen hat der Kunde insbesondere mitzuteilen, ob der zu überlassende Mitarbeiter in den sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder einem mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen ausgeschieden und/oder ob er in den drei Monaten vor Überlassungsbeginn bereits im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an den Kunden überlassen worden ist. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der sich ergebenden Mehrkosten im Hinblick auf den betroffenen LORISCO-Mitarbeiter.

(3) Findet bei dem Kunden ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, die auf einem Tarifvertrag beruht, Anwendung, der/die eine abweichende Höchstüberlassungsdauer mit einer abweichenden Vorbeschäftigungsprüfung vorsieht, ist der Kunde verpflichtet, entsprechend dieser Fristen Auskunft zu erteilen. Abweichende Regelungen sind vom Kunden mittels Vorlage der Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen nachzuweisen.

Der Kunde verpflichtet sich, LORISCO unverzüglich über bestehende oder neue tarifvertragliche Abweichungen vom Equal Pay-Grundsatz schriftlich zu unterrichten und die Einhaltung entsprechender Vorgaben sicherzustellen.

(4) Ergibt sich eine Pflicht zur Gleichstellung des Mitarbeiters gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 AÜG, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich alle Informationen hinsichtlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer Arbeitnehmer des Kunden schriftlich zur Verfügung zu stellen. Im Fall des § 8 Abs. 3 AÜG erstreckt sich die Verpflichtung des Kunden auf die wesentlichen Arbeitsbedingungen, einschließlich des Arbeitsentgelts.

(5) Wenn und soweit der Kunde in Bezug auf die vorstehenden Informationen keine, unvollständige oder unzutreffende Angaben macht sowie Änderungen nicht unverzüglich mitteilt, ist LORISCO in den Fällen, in denen daraus eine unzutreffende Annahme über den dem Mitarbeiter zu zahlenden Lohn vorliegt, berechtigt, den Stundenverrechnungssatz (SVS) unter Zugrundelegung des tatsächlichen Sachverhalts neu zu ermitteln und rückwirkend anzupassen. Die Anpassung erfolgt grundsätzlich in dem prozentualen Verhältnis, in welchem der tatsächlich an den Mitarbeiter zu zahlende Stundenlohn zu dem ursprünglich zugrunde gelegten Stundenlohn steht.

LORISCO ist in diesem Fall zudem berechtigt, die außerordentliche fristlose Kündigung der geschlossenen Verträge auszusprechen sowie Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

(6) Entsprechendes mit Ausnahme des Kündigungsrechts gilt, wenn sich nach Beginn der Überlassung Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen, einschlägiger Branchentarifverträge, von Regelungen über Lohnuntergrenzen oder sonstiger lohnrelevanter Regelungen und Vereinbarungen ergeben und/oder sonstige lohnrelevante Änderungen eintreten, etwa dass der Mitarbeiter nach dem Gesetz oder auf Wunsch des Kunden im Sinne des § 8 AÜG mit vergleichbaren Arbeitnehmern des Kunden gleichzustellen ist. Der Kunde hat auf entsprechende Änderungen unverzüglich hinzuweisen.

(7) Sofern für die Beschäftigung der Mitarbeiter behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Kunde diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den Mitarbeiter einzuholen und LORISCO die Genehmigung vorzulegen.

(8) Der Kunde verpflichtet sich, die Überlassung der Mitarbeiter nicht in Form von Kettenüberlassungen an Dritte vorzunehmen. Ein Verstoß berechtigt LORISCO zur fristlosen Kündigung und Schadensersatz.

§ 3 ARBEITSSICHERHEIT

(1) Der Kunde trägt dafür Sorge und hat sich fortlaufend davon zu überzeugen, dass alle am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes eingehalten werden und die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes durchgeführt und dokumentiert ist. Auf Nachfrage stellt der Kunde LORISCO diese zur Verfügung. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe müssen gewährleistet sein. Der Kunde stellt LORISCO insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Mitarbeiters sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.

(2) Der Kunde hat den Mitarbeiter über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu unterweisen. Lehnt ein Mitarbeiter aufgrund fehlender oder mangelhafter Vorkehrungen bzw. Sicherheitseinrichtungen im Betrieb des Kunden die Arbeitsleistung ab, haftet der Kunde für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.

(3) Bei einem Arbeitsunfall ist LORISCO unverzüglich in Textform zu informieren. Der Kunde wird LORISCO innerhalb von fünf Werktagen nach Eintritt des Schadenfalls einen schriftlichen und eigenhändig vom Kunden unterzeichneten Schadensbericht zukommen lassen. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall wird gemeinsam untersucht und von LORISCO unverzüglich der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels schriftlicher Unfallanzeige gemeldet. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Kunden an die für ihn zuständige Berufsgenossenschaft zu übersenden. Die für die auszuführende Tätigkeit jeweils erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge wird auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung durch den Kunden festgelegt. Der Kunde ist verpflichtet, die arbeitsmedizinische Vorsorge entsprechend zu veranlassen und – soweit betrieblich möglich – eigenständig durchzuführen.

(4) Auf Verlangen legt der Kunde die in Bezug auf sein Arbeitsschutzsystem bestehende Dokumentation zur Einsicht vor.

(5) Der Kunde wird LORISCO über die notwendige Angebots- und Pflichtvorsorge nach ArbMedVV vor Arbeitsantritt informieren.

§ 4 VERTRAGSMODALITÄTEN

(1) LORISCO überlässt mit einem AÜV dem Kunden konkretisierte Mitarbeiter zur Verfügung. Durch den Abschluss eines AÜV wird kein Vertragsverhältnis zwischen LORISCO-Mitarbeitern und Kunde begründet. Während des Einsatzes unterliegen LORISCO-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind

zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

Es wird festgestellt, dass der Vertrag ausschließlich der Arbeitnehmerüberlassung dient und nicht den Abschluss eines Werk- oder Dienstvertrages begründet.

(2) Der Mitarbeiter hat die berufliche Eignung und ist zur Ausführung des spezifischen Kundenauftrages in der Lage. Der Kunde setzt LORISCO-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im AÜV vereinbart wurden. Er darf daher auch nur die seinem Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten ausführen. Bei einer Änderung des Auftrages (z. B. Umsetzung des Mitarbeiters, Änderung der zu verrichtenden Tätigkeit etc.) ist der Kunde verpflichtet, LORISCO unverzüglich zu informieren, damit evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen (wie zusätzliche persönliche Schutzausrüstung, arbeitsmedizinische Vorsorge etc.) geklärt und umgesetzt werden können.

(3) Nimmt der Mitarbeiter seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Kunde LORISCO unverzüglich in Textform davon in Kenntnis setzen. Hieraus ergeben sich keine Ansprüche für den Kunden.

(4) Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit, Einsatzort und Arbeitstätigkeit können nur zwischen LORISCO und dem Kunden vereinbart werden. Diese Änderungen berechtigen LORISCO zur Änderung des SVS.

(5) LORISCO ist jederzeit der Zutritt zum Tätigkeitsbereich des überlassenen Mitarbeiters zu ermöglichen.

(6) LORISCO ist im Rahmen des Direktionsrechts berechtigt, die Ausführung des Auftrags auch einem anderen, gleich qualifizierten Mitarbeiter zu übertragen.

(7) Sofern der Kunde beabsichtigt, dem Mitarbeiter den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, wird er vorab mit LORISCO eine gesonderte Vereinbarung in Schriftform treffen.

(8) Dem Kunden ist es untersagt, sowohl während der Anbahnung, der Laufzeit, als auch innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des AÜV interne Arbeitnehmer von LORISCO abzuwerben oder einzustellen. Intern sind Arbeitnehmer, die nicht im Rahmen von AÜV verliehen werden. Der Kunde verwirkt für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Abwerbeverbot bzw. Einstellungsverbot eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttomonatsgehältern, die LORISCO zuletzt an den betreffenden internen Arbeitnehmer gezahlt hat.

(9) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur an Dritte übertragen, wenn LORISCO zuvor in Schrift- oder Textform zugestimmt hat.

§ 5 VERTRAGSBEENDIGUNG

(1) Der AÜV kann mit einer Frist von sechs Werktagen zum Ende der Kalenderwoche in Schrift- oder Textform gekündigt werden. Samstage sowie Sonn- und Feiertage zählen nicht als Werktage.

(2) Beendet der Kunde den Einsatz des Mitarbeiters vorher, hat er die vereinbarte Vergütung für jede bis zu Ende des AÜV nicht abgenommene Arbeitsstunde zu zahlen.

(3) Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. LORISCO ist insbesondere zur fristlosen Kündigung in Schrift- oder Textform dieser Vereinbarung berechtigt, wenn a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht oder b) der Kunde eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung in Schrift- oder Textform nicht ausgleicht.

(4) Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Kunden in Schrift- oder Textform ist nur wirksam, wenn sie gegenüber LORISCO ausgesprochen wird. Die durch LORISCO überlassenen Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt. Dem Kunden ist es untersagt, überlassene Mitarbeiter für die Übermittlung von Willenserklärungen als Erklärungsboten einzusetzen.

§ 6 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

(1) Der Kunde entrichtet LORISCO die Überlassung des Mitarbeiters gemäß der im AÜV vereinbarten Vergütung.

(2) LORISCO ist darüber hinaus berechtigt, für die Erstellung bzw. Änderung eines AÜV einen Betrag in Höhe von 24,99 € netto in Rechnung zu stellen.

(3) Ergeben sich nach Beginn der Überlassung Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen, einschlägiger Branchentarifverträge, von Regelungen über Lohnuntergrenzen oder sonstiger lohnrelevanter Regelungen und Vereinbarungen, die zu einer Veränderung der Lohn- und/oder Lohnnebenkosten führen, ist LORISCO berechtigt, die Vergütung neu zu ermitteln und entsprechend anzupassen. Beim Umfang der o. g. Erhöhungen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass diese regelmäßig Einfluss auf den Wert der Plusstunden haben, die sich im Arbeitszeitkonto des LORISCO-Mitarbeiters befinden. Die Anpassung ist in Schrift- oder Textform anzukündigen und gilt ab dem auf den Zugang der Ankündigung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung.

(4) Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des Mitarbeiters, die über die bei dem Kunden geltende regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird LORISCO Überstundenzuschläge entsprechend der im AÜV getroffenen Vereinbarung berechnen. Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeits- und anderen tariflich vorgesehenen Zuschlägen.

Sonderzahlungen werden mit einem Faktor von 1,39 berechnet. Die Zurverfügungstellung von Werkzeugen und sonstigen Arbeitsmitteln ist grundsätzlich nicht im Verrechnungssatz enthalten und wird nach Aufwand berechnet.

(5) Die Rechnungsstellung kann wöchentlich oder monatlich in Schrift- oder Textform erfolgen anhand der vom Kunden in Textform übermittelten Leistungsnachweise. Der Kunde lässt die geleisteten Arbeitsstunden und den Anspruch auf Leistungszulagen auf dem Stundennachweis wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter durch Unterschrift sowie Firmenstempel bestätigen und übermittelt diese LORISCO unverzüglich. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Stundennachweise wöchentlich abgezeichnet und abgestempelt übermittelt werden können. Können Stundennachweise keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterzeichnung vorgelegt werden, ist LORISCO berechtigt, bis zur Vorlage der Leistungsnachweise nach Satz 2 die vom LORISCO-Mitarbeiter erfassten Stunden gegenüber dem Kunden abzurechnen. Die Nachholung der Vorlage kann bis zum Ablauf des auf den Leistungszeitraum folgenden Kalendermonats erfolgen. Danach ist der Kunde mit Anpassungen ausgeschlossen, die eine Zahlungspflicht von LORISCO an den Kunden für den betreffenden Zeitraum auszulösen geeignet wäre.

Für die Erstellung einer Papierrechnung ist LORISCO berechtigt einen Betrag in Höhe von 5,- € netto in Rechnung zu stellen.

(6) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge am zehnten Kalendertag nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar. Der Kunde kommt ohne Mahnung nach Ablauf dieser Zahlungsfrist in Verzug. Sämtliche vom Kunden an LORISCO zu entrichtende Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(7) Mitarbeiter von LORISCO sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen befugt.

(8) LORISCO behält sich im Falle des Zahlungsverzuges vor, die Dienstleistungen bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen sowie Ansprüche gemäß § 288 BGB geltend zu machen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt LORISCO vorbehalten.

(9) Bei Zahlungsverpflichtungen der LORISCO gilt ein Zahlungsziel von 30 Werktagen als vereinbart.

(10) Müssen aufgrund einer Verletzung der Verpflichtung des Kunden aus § 6 Abs. 5 S. 2 und 3 der AGB Korrekturabrechnungen gefertigt werden, so ist der Kunde verpflichtet, pro notwendig werdender Korrekturabrechnung eine Vertragsstrafe von 90,00 Euro an LORISCO zu zahlen. Es bleibt dem Kunden nachgelassen, den Eintritt eines geringeren Schadens nachzuweisen.

§ 7 VERMITTLUNGSVERGÜTUNG

(1) Begründet der Kunde oder ein mit ihm i. S. v. § 15 AktG verbundenes Unternehmen mit Zustimmung von LORISCO während der oder im Anschluss an die Arbeitnehmerüberlassung ein Arbeitsverhältnis mit dem überlassenen Mitarbeiter, hat LORISCO Anspruch auf eine gestaffelte Vermittlungsvergütung. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit dem Mitarbeiter oder wenn ein Dritter einen Werk-, Dienst- oder einen AÜV abschließt. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach dem Jahresbruttozielgehalt des Mitarbeiters zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und beträgt bei Übernahme bis zum 9. Monat der Überlassung vier Bruttomonatsgehälter, ab dem 10. bis zum 12. Monat drei Bruttomonatsgehälter, ab dem 13. bis zum 15. Monat zwei Bruttomonatsgehälter und ab dem 16. bis zum 18. Monat ein Bruttomonatsgehalt, danach entfällt die Vermittlungsvergütung vollständig. Berechnungsbasis ist das zukünftige Jahresbruttozielgehalt des Kunden gemäß § 14 SGB IV. Das Jahresbruttozielgehalt berechnet sich unter Einschluss aller Zuschläge und zusätzlichen Leistungen wie Jahressonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Firmenwagen, etc. Bei der variablen Vergütung wird eine Zielerreichung von 100 % zugrunde gelegt. Ein Dienstwagen wird pauschal mit 9.900,- € angesetzt.

(2) Der Anspruch auf die Vermittlungsvergütung entsteht mit Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden oder einem mit ihm i. S. v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen und dem Mitarbeiter. Der Kunde ist verpflichtet, LORISCO den Vertragsabschluss unverzüglich und in Textform, einschließlich einer Kopie des unterzeichneten Arbeitsvertrags, mitzuteilen.

(3) Sofern die Übernahme des Mitarbeiters der LORISCO durch den Kunden oder ein mit ihm i. S. v. § 15 AktG verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Überlassung erfolgt, steht dem Kunden der Nachweis offen, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Überlassung des Mitarbeiters an den Kunden und der nachfolgenden Übernahme des Mitarbeiters durch den Kunden besteht. Gelingt dieser Nachweis, ist eine Vermittlungsvergütung nicht geschuldet.

(4) Wird der Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung über einen anderen Anbieter entliehen, steht LORISCO einmalig Anspruch auf eine Vergütung in Höhe des 199-fachen des zuletzt vom Kunden an LORISCO gezahlten SVS zu.

(5) Sollte der Kunde oder ein mit ihm i. S. v. § 15 AktG verbundenes Unternehmen einen durch LORISCO für eine Arbeitnehmerüberlassung vorgeschlagenen Mitarbeiter ohne vorherige Überlassung mit Zustimmung von LORISCO direkt einstellen, ist eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 33 % des Jahresbruttozielgehalts fällig. LORISCO hat auch dann Anspruch auf die Vermittlungsvergütung, wenn der Kandidat vom Kunden zunächst abgelehnt wurde, aber innerhalb von 24 Monaten nach Präsentation durch LORISCO vom Kunden oder einem mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen eingestellt wird.

(6) Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Kunden tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes das zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet. Im Falle der Vereinbarung eines Stundensatzes gilt der 175-fache Betrag dieses Stundensatzes als monatliches Honorar.

(7) Die Vermittlungsvergütungen sind zzgl. Umsatzsteuer und innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungseingang zu zahlen.

(8) Ein Kandidat gilt als durch LORISCO empfohlen, sobald Informationen übermittelt wurden, welche die Identifikation des Kandidaten durch den Kunden ermöglichen, unabhängig davon, ob der Kunde den Kandidaten bereits kannte.

(9) Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungs- und Übernahmevergütung, sind möglich und gelten vorrangig.

§ 8 STREIK

(1) Der Kunde informiert LORISCO unverzüglich über geplante Arbeitskämpfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen.

(2) Sollte der Kunde von einem rechtmäßigen Streik betroffen sein, werden die im Einsatz befindlichen Mitarbeiter abgezogen, es sei denn, der Einsatz soll im Rahmen eines für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen und der Mitarbeiter stimmt dem Einsatz zu.

§ 9 HAFTUNG

(1) LORISCO steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl der überlassenen Mitarbeiter ein. Zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Mitarbeiter auf ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen ist LORISCO nicht verpflichtet.

(2) Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden haftet LORISCO auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 5.000.000,- € für Sachschäden pauschal je Schadensereignis.

(3) LORISCO haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit der Mitarbeiter und nicht für Schäden, die diese am Arbeitsgerät oder an der ihnen übertragenen Arbeit verursachen sowie solche, die durch die Mitarbeiter lediglich bei Ausführung ihrer Tätigkeit verursacht werden, es sei denn, dass LORISCO, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last fällt.

(4) Soweit dieser § 9 Beschränkungen der gesetzlichen Haftung enthält, gelten diese Beschränkungen nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(5) Die Haftung der LORISCO ist auch ausgeschlossen, wenn dem Mitarbeiter die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird.

(6) Stellt der Kunde Arbeitsmittel, haftet er für deren ordnungsgemäße Bereitstellung, Nutzung und Rückgabe. Er stellt LORISCO von allen hieraus entstehenden Ansprüchen frei.

(7) Der Kunde verpflichtet sich, LORISCO von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem LORISCO-Mitarbeiter durch den Kunden übertragenen Tätigkeiten geltend machen. LORISCO wird den Kunden über jede Inanspruchnahme durch Dritte in Textform in Kenntnis setzen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von LORISCO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 10 DATENSCHUTZ

(1) Bei der Arbeitnehmerüberlassung übermittelt LORISCO dem Kunden persönliche Daten des zu überlassenden Mitarbeiters, sodass der Kunde seine Prüfpflichten nach AÜG erfüllen kann. Sollte keine Überlassung zustande kommen, sichert der Kunde zu, diese Daten unverzüglich zu löschen. Ansonsten hat die Datenlöschung vier Monate nach Beendigung der Überlassung zu erfolgen, es sei denn, eine längere Aufbewahrung ist durch andere gesetzliche

Grundlagen gerechtfertigt. Sollte ein Tarifvertrag mit abweichender Höchstüberlassungsdauer und abweichender Vorbeschäftigungsprüfung bestehen, darf der Kunde die Daten während dieser Dauer zzgl. einem Monat nach Beendigung der Überlassung speichern, es sei denn, eine längere Aufbewahrung ist durch andere gesetzliche Grundlagen gerechtfertigt.

(2) Der Kunde versichert, die Daten der LORISCO-Mitarbeiter nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften und ausschließlich zum Zwecke der Einsatzabwicklung zu verarbeiten sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten der LORISCO-Mitarbeiter zu ergreifen, die die Pflichten des Art. 25 DSGVO, der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie der BDSG-neu erfüllen.

(3) In der Arbeitnehmerüberlassung sind der Kunde und LORISCO bei der Verarbeitung personenbezogener Daten selbständige verantwortliche Stellen im Sinne der datenschutzrechtlichen Gesetze. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu den im AÜV vereinbarten Zwecken verarbeitet. Der Kunde und LORISCO informieren sich gegenseitig und unverzüglich über Beschwerden, die Beschädigung oder den Verlust von personenbezogenen Daten, die der Verarbeitung zugrunde liegen. Der Kunde und LORISCO sind nicht gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung.

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere DSGVO) und informieren sich unverzüglich über Datenschutzvorfälle.

(4) Die Angaben zu den Kandidaten, die LORISCO dem Kunden im Rahmen der Personalvermittlung übermittelt, sind streng vertraulich und dürfen vom Kunden nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen werden die zur elektronischen Datenverarbeitung notwendigen Daten durch LORISCO gespeichert. Darüber hinaus wird zum Zweck der Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung im Rahmen der geltenden Gesetze ein Datenaustausch mit Auskunfteien, wie Euler Hermes - Allianz Trade, D&B, Creditreform und Bürgel Wirtschaftsauskunfteien, vorgenommen. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden.

§ 11 GEHEIMHALTUNG

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages, sowie als vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht Unternehmen einer etwaigen Konzerngruppe.

(2) Alle Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt und im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart wird. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Formerfordernisses. Die von LORISCO überlassenen Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des AÜV mit dem Kunden zu vereinbaren. Individuelle Abreden zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang (§ 305b BGB).

(3) Der Kunde erklärt, dass weder er noch seine Organe, Mitarbeiter und Konzerngesellschaften oder Parteien, die in seinem Besitz stehen oder von ihm kontrolliert werden, mit Handels- und Wirtschaftssanktionen (Sanktionen) belegt bzw. Gegenstand eines Anspruchs, Verfahrens oder Untersuchung in Bezug auf Sanktionen sind oder gewesen sind. Der Kunde erklärt weiterhin, dass er weder im Besitz einer Partei steht noch von einer Partei kontrolliert wird, die mit Sanktionen belegt ist. Der Kunde ergreift angemessene Maßnahmen, dass er, seine Mitarbeiter und Konzerngesellschaften etwaige auferlegte Sanktionen einhalten und unternimmt keine Aktivitäten, die dazu führen, dass LORISCO und deren Mitarbeiter gegen Sanktionen verstoßen. Der Kunde versichert, LORISCO und deren Mitarbeiter keine Gelder anzubieten, die von Geschäften oder Transaktionen mit Parteien bzw. Beteiligten herrühren, die mit Sanktionen belegt sind bzw. von Handlungen, welche im Widerspruch zu Sanktionen stehen.

(4) Sollte eine Vertragspartei aus Gründen höherer Gewalt wie z. B. Feuer, Streik, Aussperrung, kriegerische Ereignisse, staatliche Eingriffe, Naturkatastrophen, Sabotage etc. nicht in der Lage sein, ihren Verpflichtungen unter diesem Vertrag nachzukommen, ist sie insoweit von den entsprechenden Verpflichtungen befreit, aber nur für den Zeitraum, in dem der Zustand höherer Gewalt anhält. Dies gilt auch für den Fall einer Pandemie (wie Covid-19) welche sich wirtschaftlich oder rechtlich wesentlich auf die Durchführbarkeit dieses Vertrages auswirkt (z. B. behördliche angeordnete Ausgangssperren, Anordnungen zur Betriebschließung, Quarantäne, Arbeitsunfähigkeit einer nicht unerheblichen Anzahl von Mitarbeitern, u. ä.). Der Eintritt eines solchen Ereignisses ist der anderen Vertragspartei unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden sich in solchen Fällen umgehend miteinander in Verbindung setzen und über die voraussichtliche Dauer bzw. den Umfang der störenden Auswirkungen und über die zu ergreifenden Maßnahmen beraten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Erfüllung dieses Vertrages wieder sichergestellt wird. Schadensersatzansprüche der Parteien sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Sollte der Zustand der höheren Gewalt mehr als vier Wochen anhalten, hat jede Vertragspartei das Recht zur Kündigung dieses Vertrages.

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

(5) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse ist der Sitz der Gesellschaft.